

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)
in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)

zwischen

den

Städten Billerbeck und Coesfeld

der

Gemeinde Rosendahl

und dem

Kreis Coesfeld

über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des
Transportes von sperrigen Abfällen

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Städte Billerbeck und Coesfeld, die Gemeinde Rosendahl und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung und den Transport der im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie Anschluss- und Benutzungsrechtes im Gebiet der Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl anfallenden sperrigen Abfälle, ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Vereinbarung kostengünstig zu gewährleisten und durch geeignete Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

1. Der Kreis Coesfeld übernimmt ab dem Tag der Wirksamkeit die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 LKrWG NRW den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1, Alternative 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG in seine Zuständigkeit.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist, die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung und Transport von sperrigen Abfällen über einen gemeinsamen Wertstoffhof gemäß Absatz 1 ab dem 01.01.2025, spätestens jedoch ab der Verfügbarkeit eines neuen Wertstoffhofes durch Dienstleister zu gewährleisten.

§ 2

Abgrenzung „Sperrige Abfälle“

Unter dem Begriff „Sperrige Abfälle“ werden sämtliche Abfälle subsummiert, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie Anschluss- und Benutzungsrechtes der Städte Billerbeck und Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl am Wertstoffhof überlassen werden und nicht aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes über die Holsysteme oder das Schadstoffmobil entsorgt werden können.

§ 3

Durchführungsbestimmungen

1. Die Städte Billerbeck und Coesfeld, die Gemeinde Rosendahl und der Kreis Coesfeld sind sich einig, dass die Erfassung der über diese Vereinbarung zu entsorgenden Abfälle über einen gemeinsamen Wertstoffhof erfolgen soll.
2. Der Wertstoffhof soll auf dem Gelände der Deponie Coesfeld-Höven, Brink 37, neu eingerichtet werden.
3. Der Umfang der vorzuhaltenden Erfassungssysteme richtet sich nach den einschlägigen Getrennthaltvorschriften der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld sowie gegebenenfalls zusätzlichen Maßgaben der Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl; die Öffnungszeiten werden von den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl einvernehmlich festgelegt.
4. Darüber sollen kostenpflichtige Entsorgungsangebote für Kleinmengen an Abfällen, für die keine Überlassungspflicht besteht, angeboten werden.
5. Der Umfang der Leistungen wird von allen Parteien einvernehmlich im Pflichtenheft zum Durchführungsvertrag zu dieser Vereinbarung getroffen.
6. Die Höhe der Entgeltsätze für die unter Absatz 5 fallen kostenpflichtige Abfälle wird von den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl in Abstimmung mit dem Kreis bzw. der WBC festgesetzt.

§ 4

Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

1. Der Kreis wird die für eine ordnungsgemäße Erfassung und den Transport erforderlichen Verträge mit Dienstleistern – soweit rechtlich erforderlich – einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
2. Soweit erforderlich, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverstand hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl.

§ 5

Grundsätze der Ausschreibung

1. Der Kreis wird erforderliche Vergabeverfahren im eigenen Namen für das Gebiet der Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl durchführen.
2. Die Leistungen werden, soweit sinnvoll oder erforderlich, differenziert nach Betrieb des Wertstoffhofes und Entsorgungsleistungen vergeben.
3. Die Zuschläge erfolgen jeweils auf die wirtschaftlichsten Angebote.
4. Die Leistungen sollen für höchstens 5 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 6

Überwachung der Vertragserfüllung der Dienstleister

1. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem jeweiligen Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie die Gemeinde Rosendahl unterstützen den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten der Dienstleister im Bereich des Betriebes, der Sammlung und des Transportes ebenfalls überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigen. Sie sind berechtigt, den jeweiligen Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirken bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Infos hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen etc. sowie bei der Bearbeitung von Beschwerden der Bürger in Absprache mit dem Kreis eigenständig mit.
3. Die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie die Gemeinde Rosendahl stellen dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 7

Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 8

Kosten der Dienstleistungen

1. Die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie die Gemeinde Rosendahl und der Kreis erheben weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für die ihnen obliegenden Leistungen gegenüber den Gebührenschuldern.
2. Soweit die Umsetzung des Vertrages gemäß § 8 durch die WBC erfolgt, rechnet diese sämtliche Leistungen monatlich nach Prüfung mit den beauftragten Dienstleistern ab. Die Gesamtkosten werden anteilig gemäß dem Einwohnerschlüssel auf die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie die Gemeinde Rosendahl umgelegt. Ausschlaggebend ist der jeweils am 31.12. des abzurechnenden Jahres vorliegende aktuellste Einwohnerschlüssel IT.NRW. Im Weiteren erfolgt eine Abrechnung dieser Kosten zwischen der WBC und dem Kreis zunächst auf Grundlage von einvernehmlich abgestimmten monatlichen Pauschalbeträgen; die Jahresendabrechnung inklusive aller internen und externen Aufwendungen erfolgt dann nach Abschluss des Leistungsjahres unmittelbar nach Vorlage aller abrechnungsrelevanten Unterlagen.
3. Der Kreis rechnet seinerseits monatlich auf Grundlage von einvernehmlich abgestimmten Pauschalbeträgen die Dienstleistungen mit den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl ab; die entsprechende Jahresendabrechnung aller internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten des Kreises im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages erfolgt dann nach Vorlage der Schlussrechnung der WBC im Rahmen der „Gebührenberechnung Abfallwirtschaft“.
4. Der jeweilige Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der Erhebung von unberechtigten Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 9

Haftung

Sofern der Kreis von einem Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können jeweils den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl unmittelbar zugewiesen werden.

§ 10

Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2044 geschlossen und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, soweit nicht eine(r) der Beteiligten spätestens 12 Monate vor Ablauf die Vereinbarung kündigt.

§ 11 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Kreises aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GKG NRW.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die WBC aufgelöst wird oder eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen grob schuldhaft nicht nachkommt. Die außerordentliche Kündigung wegen grob schuldhafter Vertragsverletzung setzt voraus, dass der bzw. die Kündigende zuvor die andere Partei unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf das Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abgemahnt hat.

§ 13 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriffterfordernis selbst.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 15 Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Coesfeld, den _____

Billerbeck, den _____

Kreis Coesfeld
Der Landrat

Stadt Billerbeck
Die Bürgermeisterin

Dr. Christian Schulze Pellengahr

Marion Dirks

Coesfeld, den _____

Rosendahl, den _____

Stadt Coesfeld
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Eliza Diekmann

Christoph Gottheil